Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 10018.) Gesetz, betreffend die Kreis-Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen. Vom 2. Juli 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Artikel 1.

Die in der anliegenden Kreis-Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen bestimmten und nach den Vorschriften derselben zusammengesetzten Synodalorgane üben die nachstehenden Rechte nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Artikel 2.

Die Kreissynode übt ihre in der Kreis-Synodalordnung zugewiesenen Rechte in Betreff:

1) der in den Kirchengemeinden bestehenden und der den Kirchengemeinden des Synodalkreises gemeinsamen Einrichtungen und Institute für christliche Liebeswerke (§. 5 Nr. 5);
2) des Kassen- und Rechnungswesens der einzelnen Gemeinden und der kirchlichen Stiftungen innerhalb des Bezirks (§. 5 Nr. 6);
3) der Kreis-Synodalkasse, des Kreis-Synodalrechners, des Etats der Kasse und der Repartition der zu derselben erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden (§. 5 Nr. 7);
4) der statutarischen Ordnungen (§. 5 Nr. 8).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 4 Absatz 3, 4 gefaßt.

Artikel 3.

Den Gemeinden steht gegen Beschlüsse der Kreissynode wegen Repartition der zur Kreis-Synodalkasse erforderlichen Beiträge binnen einundzwanzig Tagen seit Zustellung des Beschlusses Beschwerde zu.

Ueber die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde.

Ausgegeben zu Berlin den 8. August 1898.

Artikel 4.

Zur Feststellung statutarischer Ordnungen in dem der Kreissynode überwiesenen Geschäftsgebiete (§. 5 Nr. 8) bedarf es der vorgängigen Anerkennung seitens der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen dem Gesetze vom 1. März 1897 und diesem Gesetze nicht zuwider seien.

Artikel 5.

Der Kreis-Synodalvorstand übt in Bezug auf die nach §. 5 Nr. 5 und 6 der Synode übertragene Mitaufsicht das Recht, in eiligen Fällen die vorläufige Entscheidung zu treffen (§. 7 Nr. 6).

Artikel 6.

Wenn der Wirkungskreis der Kreissynode sowie ihres Vorstandes nach §. 8 Absatz 5 mit Rücksicht auf eigenthümliche Einrichtungen oder Bedürfnisse des Kreises erweitert werden soll, so ist ein Regulativ zu erlassen, für welches die Bestimmung des bezeichneten Absatzes maßgebend ist. Auf die Feststellung desselben findet Artikel 4 dieses Gesetzes Anwendung.

Artikel 7.

Die Bestimmungen der §§. 9 bis 11 der Kreis-Synodalordnung über die Kosten der Kreissynode kommen zur Anwendung, sobald die letztere gemäß §. 2 gebildet ist.

Artikel 8.

Kirchengesetze, durch welche Bestimmungen der Kreis-Synodalordnung abgeändert werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz nur, wenn sie betreffen die §§. 1, 2, 5 Nr. 7 in Bezug auf die Repartition der Beiträge zur Kreis-Synodalkasse, §. 8 Absatz 5, §§. 9 und 10.

Artikel 9.

Durch Königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in den Artikeln 3, 4 und 6 dieses Gesetzes erwähnten Rechte auszuüben haben. Im Uebrigen behält es bei den Vorschriften der Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 1. März 1897 sein Bewenden.

Artikel 10.

Alle diesem Gesetze und der Kreis-Synodalordnung entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in Gesetzen oder Statuten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 2. Juli 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

Anlage.

Kreis-Synodalordnung

für

die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen.

---

§. 1.

Die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen bilden die Kreissynode Hohenzollern.

§. 2.

Dieselbe besteht aus:

1) dem Superintendenten der Diözese Hohenzollern als Vorsitzenden;
2) sämmtlichen innerhalb des Kirchenkreises ein Pfarramt definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen. Geistliche an Anstalten, welche keine Parochialrechte haben, Militärgeistliche und ordinirte Hülfsgeistliche sind nur befugt, mit berathender Stimme an der Synode Theil zu nehmen. Zweifel über den Umfang der Theilnahmeberechtigung einzelner Geistlichen entscheidet das Konsistorium;
3) der doppelten Anzahl gewählter Mitglieder. Die Hälfte derselben wird aus den derzeitigen Aeltesten oder aus der Zahl der früheren Aeltesten gewählt, in der Weise, daß jede Gemeinde so viele Mitglieder entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat. Die andere Hälfte wird aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Synodalkreises von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden gewählt. Diejenigen Gemeinden, welche hiernach noch ein oder mehrere Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl, sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse der Gemeinden und des Kreises durch das Konsistorium bestimmt.

   Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt auf drei Jahre und wird durch die vereinigten Gemeindeorgane, bei verbundenen Gemeinden der Gesammtparochie vollzogen; wo verfassungsmäßig eine Gemeindevertretung nicht vorhanden ist, erfolgt die Wahl durch den Gemeindekirchenrath. Diejenigen weltlichen Mitglieder der Kreissynode, welche noch kein Gelübde als Aelteste abgelegt haben, haben bei ihrem Eintritt in die Synode nachstehendes Gelöbniß abzulegen: „Ich gelobe

vor Gott, daß ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der evangelischen Landeskirche gemäß erfüllen und danach trachten will, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus." Die Gewählten müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 3.

Die Kreissynode tritt jährlich in der Regel einmal zusammen. Außerordentliche Versammlungen können mit Genehmigung oder auf Anordnung des Konsistoriums stattfinden. Die Dauer der Versammlung soll zwei Tage nicht überschreiten.

Ausnahmsweise ist das Konsistorium befugt, eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder außerhalb der Versammlung zu veranstalten.

§. 4.

Der Vorsitzende beruft, eröffnet und schließt die Versammlung und sorgt für die vorbereitenden Arbeiten, die er auf Mitglieder des Synodalvorstandes (§. 6) und andere geeignete Synodalen nach Bedürfniß vertheilen kann.

Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung. In diesen Geschäften kann er sich durch ein anderes Mitglied der Synode vertreten lassen.

Zur Beschlußfähigkeit der Synode bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Majorität fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Loos.

Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Schlußsitzung auch mit Gebet geschlossen.

§. 5.

Der Wirkungskreis der Kreissynode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) die Erledigung der vom Konsistorium ihr zugehenden Vorlagen;
2) die Berathung von Anträgen an das Konsistorium, welche von den Mitgliedern der Synode, von den Gemeindekirchenräthen oder auch einzelnen Gemeindegliedern des Synodalkreises ausgehen;
3) die Mitaufsicht über die Gemeinden, Geistlichen, Kandidaten und alle in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen ihres Kreises.

Zu diesem Behufe erhält sie bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten zu ordentlicher Versammlung durch den Superintendenten oder

die von ihm dazu bestellten Referenten einen Bericht über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden.

Sie ist berufen, von anstößigen Vorgängen in Leben und Wandel der Geistlichen, der Gemeindebeamten und der niederen Kirchendiener Kenntniß zu nehmen, dagegen die Mittel der brüderlichen Ermahnung und Warnung in Anwendung zu bringen, geeignetenfalls aber, wenn diese fruchtlos bleiben, die Sache der zuständigen Disziplinarinstanz zu übergeben;

4) die Uebung der Kirchendisziplin in zweiter Instanz, wo in erster Instanz der Gemeindekirchenrath disziplinarische Entscheidung getroffen hat (§. 14 der Kirchengemeindeordnung; vergl. jedoch §. 7 Nr. 7);

5) die Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebeswerke (§. 17 der Kirchengemeindeordnung), sowie die Verwaltung und Leitung der den Kirchengemeinden des Synodalkreises gemeinsamen derartigen Institute, jedoch unbeschadet abweichender statutarischer Ordnungen;

6) die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens in den einzelnen Gemeinden.

Die Synode ist berechtigt, durch einen zu bestellenden Ausschuß von der Verwaltung des lokalen Kirchen- und kirchlichen Stiftungsvermögens (§. 21 der Kirchengemeindeordnung), sowie von der Verwaltung der durch eigene Vorstände vertretenen lokalen und allgemeinen kirchlichen Stiftungen innerhalb des Kreises Kenntniß zu nehmen und die Beseitigung etwaiger Mißstände anzuordnen;

7) die Verwaltung der Kreis-Synodalkasse, die Bestellung eines Kreis-Synodalrechners, die Festsetzung des Etats der Kasse, diese unter Genehmigung des Konsistoriums, die Repartition der zur Kreis-Synodalkasse erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden;

8) die Prüfung statutarischer Ordnungen der Gemeinden (§. 43 der Kirchengemeindeordnung), sowie die Errichtung solcher Ordnungen in dem den Kreissynoden angewiesenen Geschäftsgebiete. Auch die letzteren bedürfen der abschließenden Genehmigung des Konsistoriums;

9) die Wahl ihres Vorstandes nach Maßgabe des §. 6;

10) die Wahl von Abgeordneten zur Generalsynode nach Maßgabe der zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 6.

Der Vorstand der Kreissynode besteht aus dem vorsitzenden Superintendenten (Präses) und aus vier von der Synode aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählten Beisitzern (Assessoren), von denen mindestens einer ein Geistlicher sein muß. Der geistliche Beisitzer und, wenn deren mehrere in dem Synodalvorstand

sind, der an erster Stelle gewählte, hat den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung in allen Synodalgeschäften zu vertreten. Das Konsistorium kann jedoch, wenn die Vertretung eines Superintendenten in allen Ephoralfunktionen angeordnet werden muß, auch den Synodalvorsitz dem ernannten Vertreter der Superintendentur übertragen.

§. 7.

Der Synodalvorstand hat

1) den Vorsitzenden in den Präsidialgeschäften zu unterstützen,

2) für die Aufzeichnung, Redaktion und Beglaubigung der Protokolle zu sorgen, zu welchem Behufe er unter seiner Verantwortlichkeit auch einige Synodalmitglieder zur Unterstützung zuziehen kann,

3) die Synodalprotokolle an das Konsistorium zu befördern und die von letzterem bestätigten Beschlüsse, soweit ihm die Vollziehung aufgetragen wird, zur Ausführung zu bringen,

4) zur Versammlung der Kreissynode die erforderlichen Einleitungen zu treffen, insbesondere die Vorlagen für dieselbe vorzubereiten,

5) dem Konsistorium auf Erfordern Gutachten abzustatten,

6) in eiligen Fällen der nach §. 5 Nr. 5 und 6 der Synode übertragenen Mitaufsicht die vorläufige, bis zur nächsten Synodalversammlung wirksame Entscheidung zu treffen,

7) wenn die Kreissynode nicht versammelt ist, die ihr im §. 5 Nr. 4 übertragene Zuständigkeit auszuüben,

8) auf eingelegten Rekurs über Einsprüche gegen die Wahl von Aeltesten oder Gemeindevertretern (§. 37 der Kirchengemeindeordnung), über die Zulässigkeit einer Amtsablehnung oder Niederlegung von Aeltesten oder Gemeindevertretern (§. 38 a. a. O.), sowie über den Ausschluß vom Wahlrechte (§. 33 a. a. O) zu entscheiden,

9) darüber zu befinden, ob der Fall des §. 41 Nr. 1 a. a. O. vorliegt, sowie die Disziplinargewalt über die Mitglieder des Gemeindekirchenraths und der Gemeindevertretung auszuüben mit dem Rechte, Ermahnung, Verweis und wegen grober Pflichtwidrigkeit Entlassung aus dem Amte zu verfügen (§. 41 Nr. 2 a. a. O.).

Die Disziplinarentscheidung erfolgt nach Untersuchung der Sache und Vernehmung des Beschuldigten durch eine schriftlich mit Gründen abzufassende Resolution, welche im Falle der Verurtheilung zugleich über die Nothwendigkeit der Suspension zu bestimmen hat. Binnen vier Wochen nach Zustellung der Resolution steht dem Beschuldigten der Rekurs an das Konsistorium zu, welches endgültig entscheidet,

10) bei Pfarrbesetzungen, vorbehaltlich des Rekurses an das Konsistorium, über Einwendungen der Gemeinde gegen Wandel und Gaben des Designirten zu entscheiden.

Ueber Einwendungen wegen der Lehre des Designirten trifft in erster Instanz das Konsistorium die Entscheidung.

Der Kreis-Synodalvorstand ist beschlußfähig, sobald mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, an der Beschlußfassung Theil nehmen.

§. 8.

Bei den Versammlungen der Kreissynode findet eine beschränkte Oeffentlichkeit statt.

Die Kandidaten und nicht ordinirten Geistlichen des Synodalkreises, die Aeltesten desselben, die evangelischen Mitglieder der an der Kirchenverwaltung betheiligten Kreis- und Provinzialbehörden, sowie der Centralbehörden haben als Gäste Zutritt.

Andere Personen als Zuhörer zuzulassen, hängt von dem Ermessen des Synodalvorstandes ab.

Der General-Superintendent, sowie ein vom Konsistorium etwa abgeordnetes Konsistorialmitglied hat das Recht, jederzeit den Verhandlungen der Kreissynode beizuwohnen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

Dem Konsistorium bleibt vorbehalten, den Wirkungskreis der Kreissynode sowie ihres Vorstandes mit Rücksicht auf eigenthümliche Einrichtungen oder Bedürfnisse des Kreises zu erweitern.

§. 9.

Die Kosten der Synode werden aus der Kreis-Synodalkasse bestritten. Diese erhält ihren Bedarf, soweit nicht andere Mittel für jenen Zweck gewidmet sind, theils durch die Auskünfte ihres etwaigen eigenen Vermögens, theils durch die Beiträge der Gemeinden, welche sie von diesen einzuziehen hat (§. 5 Nr. 7).

§. 10.

In den Gemeinden werden sowohl die Synodalkostenbeiträge, als auch die aus der Bildung und Wirksamkeit der Gemeindekirchenräthe und Gemeindevertretungen entstehenden Kosten aus den Kirchenkassen, soweit diese dazu bei Berücksichtigung ihrer übrigen Verpflichtungen im Stande sind, sonst durch Gemeindeumlagen bestritten. Beide Arten von Kosten haben die Natur von nothwendigen kirchlichen Aufwendungen.

§. 11.

Den Mitgliedern der Kreissynode und des Kreis-Synodalvorstandes gebühren, soweit sie nicht am Orte der Versammlung wohnhaft sind, Tagegelder und Reisekosten. Diese gehören zu den Synodalkosten und werden nach den von dem Konsistorium definitiv festzustellenden Sätzen aus der Synodalkasse gewährt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 13. April 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Bickendorf im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 26 S. 274, ausgegeben am 1. Juli 1898;

2) das am 13. April 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Kerpen im Kreise Daun durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 26 S. 277, ausgegeben am 1. Juli 1898;

3) das am 11. Mai 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft im Geest-Gottberger Polder im Kreise Osterburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 25 S. 277, ausgegeben am 18. Juni 1898;

4) das am 20. Mai 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Hornister- und Käsebachthale im Oberwesterwaldkreise durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 26 S. 226, ausgegeben am 30. Juni 1898;

5) das am 31. Mai 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Duschnik im Kreise Samter durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 26 S. 283, ausgegeben am 28. Juni 1898;

6) das am 31. Mai 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Schloßbruchwiesen zu Johannisburg im Kreise Johannisburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 25 S. 211, ausgegeben am 22. Juni 1898;

7) das am 13. Juni 1898 Allerhöchst vollzogene Statut des Ohlau-Zedlitzer Deichverbandes zu Ohlau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 30 S. 266, ausgegeben am 23. Juli 1898.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.